

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen V5-18p2000-0005/2014/010

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Vorsitzender der Länderkommission
Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Dokument-Nr. 2023-155509
Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen 233-HE/2/22
Ihre Nachricht

Datum 14. Juni 2023

Bericht über den Besuch der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina am 5. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für Ihren Bericht zum Besuch der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina (KfP Haina) vom 11. April 2023. Zu den darin enthaltenen Empfehlungen nehme ich wie folgt gerne Stellung:

I. Absonderungen

Die Klinik unternimmt bei jeder Absonderung alle Anstrengungen, diese geringstmöglich grundrechtsbeschneidend zu gestalten und sie so kurz wie möglich zu halten. Es erfolgt regelmäßig eine Beurteilung im Behandlungsteam. Unausgesetzte Absonderungen, die über einen Monat hinausgehen, unterliegen nach § 35 Hessisches Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) der Zustimmung der Fachaufsicht im Haus. Ergänzend wird bei länger andauernden unausgesetzten Absonderungen ein externes Gutachten eingeholt.

II Bauliche Mängel

Aufgrund der angespannten Belegungssituation sind größere Renovierungsarbeiten, die nicht unbedingt erforderlich sind und die Auswirkungen auf die Bettenkapazitäten haben, derzeit leider nicht durchführbar. Es erfolgen in der Klinik jedoch regelmäßige Begehungen mit dem Ziel, bauliche Mängel – sofern es die Rahmenbedingungen zulassen – schnellstmöglich zu beheben.

III Belegungssituation

Die Belegungssituation im hessischen Maßregelvollzug ist ebenso wie in den anderen Ländern sehr angespannt. Die Einweisungszahlen steigen kontinuierlich. Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs haben auf die Aufnahmen und Entlassungen von Patientinnen und Patienten in die Kliniken keinen Einfluss. Diese erfolgen ausschließlich aufgrund gerichtlicher Entscheidungen.

Das HMSI unternimmt vielfache Anstrengungen, durch bauliche Maßnahmen zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. So wird u.a. gerade ein Neubau der KfP Haina errichtet, der im Jahr 2025 ans Netz gehen soll und nicht nur modernere Rahmenbedingungen für die Unterbringung bieten wird, sondern auch Kapazitätserweiterungen. Weitere Umbau- und Neubaumaßnahmen werden aktuell verwirklicht. Ergänzend werden Patientinnen und Patienten durch strukturelle Maßnahmen in ein gutes Unterbringungssetting eingebettet, das sowohl die Behandlung in spezialisierten Stationen als auch die möglichen Entlassperspektiven von Beginn der Unterbringung in den Blick nimmt. In wöchentlichen Aufnahme- und Verlegungskonferenzen finden hierzu Absprachen zwischen allen Maßregelvollzugskliniken nach § 63 StGB statt.

Dennoch kann aufgrund der angespannten Belegungssituation nicht ausgeschlossen werden, dass es wieder zu Schwierigkeiten im Rahmen der Unterbringung kommen kann

IV Beschwerdemanagement

Der fehlende Aushang mit den Kontaktdaten des Patientinnen- und Pateientenfürsprechers wurde umgehend wieder angebracht. Es steht im Übrigen ein Briefkasten zur Verfügung, der den Patientinnen und Patienten zugänglich ist und in dem schriftliche Beschwerden hinterlegt werden können.

V Dokumentation von Fixierungen

Ihr Hinweis zur Dokumentation von Fixierungen wurde bereits im Abschlussgespräch aufgegriffen. Der Prozess der Überprüfung der milderer Mittel und die entsprechende Dokumentation wurden umgehend von der KfP Haina angepasst.

VI Ernährung

Die Essenslieferungen erfolgen durch die Vitos Service GmbH. Bei Planung und Zubereitung der Mahlzeiten werden die ernährungsphysiologischen Richtwerte beachtet. Sollte eine Sonderkostform notwendig oder gewünscht sein, wird sie von der Klinik bestellt und geliefert. Ihre Stellungnahme wird jedoch zum Anlass genommen, die Vitos Service GmbH nochmals darauf hinzuweisen.

VII Privatsphäre

Aufgrund der beschriebenen aktuellen Belegungssituation werden die Sichtfenster aus Sicherheitsgründen benötigt. Nach Fertigstellung des Ersatzbaus der KfP Haina und dem Umzug in den Neubau ist eine Verblendung der Scheiben möglich.

VIII Sichtbarkeit des Schutzschildes

Es wird zurzeit nach einer Möglichkeit gesucht, den Schutzschild so zu verwahren, dass er weniger wahrnehmbar ist. Sofortiger Zugriff muss dennoch jederzeit gewährleistet sein, um die Sicherheit in der Einrichtung aufrechtzuerhalten.

D Begutachtung von untergebrachten Patientinnen und Patienten nach § 63 StGB

Begutachtungen im Rahmen gerichtlicher Verfahren erfolgen im Auftrag des jeweils zuständigen Gerichts, das unabhängig tätig ist. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Hessischen Ministerium der Justiz. Die Anregung geben wir an das HMdJ weiter.

Für Ihren Besuch und Ihre wichtigen Empfehlungen noch einmal vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Klose